

[BUND Sachsen](#) · [BWE Sachsen](#) · [VEE Sachsen](#)

vorab per E-Mail: vogelschutz@smul.sachsen.de

**SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR
ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT**

**Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden**

**Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND)**
Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
www.bund-sachsen.de

Bundesverband WindEnergie
Regionalverband Sachsen
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen
www.wind-energie.de

VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden
www.vee-sachsen.de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

AP-GS

Dresden, 30. Juli 2021

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände: BUND Sachsen, BWE Sachsen und VEE Sachsen

Anhörung zum Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die VEE Sachsen e.V., der Bundesverband WindEnergie, Landesverband Sachsen e.V. und der BUND Landesverband Sachsen e.V. (kurz: die stellungnehmenden Verbände) bedanken sich für die Möglichkeit, den Entwurf des Vogelschutzleitfadens sichten und kommentieren zu dürfen. Anbei übersenden wir Ihnen den kommentierten Entwurf. Die beigefügte Kommentierung machen wir vollumfänglich zum Inhalt unserer gemeinsamen Stellungnahme. Zu der Beteiligung am Entstehungsprozess des Leitfadens Vogelschutz in Sachsen und dem Inhalt der Kommentare merken wir zusammenfassend Folgendes an:

Zur gemeinsamen Beteiligung

Die stellungnehmenden Verbände haben die Kommentierung des derzeitigen Entwurfes des Leitfadens Vogelschutz gemeinsam vorgenommen und befanden sich hierzu in intensiver Abstimmung. Ziel war es, in Sachsen eine gemeinsame Linie zwischen Branchenverbänden der Erneuerbaren Energien und dem BUND Sachsen zu finden und ein Zeichen dafür zu setzen, dass in Sachsen beim Ausbau der Windenergienutzung als ganz wesentlicher Baustein der Energiewende gemeinsam nach dem besten Weg gesucht

wird. Mit unserer Zusammenarbeit wollen wir aufzeigen, dass Klimaschutz und Artenschutz vereinbar sind und der gern in den Vordergrund gestellte scheinbare Kampf „Grün gegen Grün“ in Wirklichkeit nicht existiert.

Klimaschutz ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die stellungnehmenden Verbände sind sich daher einig, dass der Vogelschutzleitfaden so ausgestaltet sein muss, dass er einen zügigen und gleichzeitig artenverträglichen Windenergieausbau ermöglicht.

Zum Inhalt des Vogelschutzleitfadens

Wir begrüßen zunächst, dass im Rahmen der Überarbeitung des Leitfadens Vogelschutz viele der Anmerkungen und Kritikpunkte aus der letzten Beteiligungsrunde berücksichtigt wurden. Insbesondere begrüßen wir die nunmehr in größeren Teilen erkennbare Orientierung an der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ Hessen, bei deren Erstellung ebenfalls gemeinsam mit Branchenverbänden und Umweltvereinigungen eine für alle Seiten vertretbare Linie zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entwickelt wurde.

Wichtig ist eine knappe, gut strukturierte und einfach handhabbare Darstellung. Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung einer entsprechenden Übergangsregelung, um Planungssicherheit für laufende Projekte zu gewährleisten.

Angesichts des Ziels, Windenergienutzung und Artenschutz bei der Realisierung von Windenergievorhaben miteinander zu vereinbaren, unterstützen wir dabei die notwendigen Maßstäbe, die an die Sachverhaltsermittlung (Erfassung) sowie die Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten gestellt werden. Insbesondere begrüßen wir die Berücksichtigung von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei der Bewertung potenzieller Konflikte und der Festlegung zielgerichteter Vermeidungsmaßnahmen.

Wir erkennen das dem geltenden Naturschutzrecht zukommende entsprechende Maß an Individuenschutz, insbesondere durch den Einsatz zeitgemäßer Vermeidungsmaßnahmen, an. Für die wenigen verbleibenden Fälle, für die dieser (Individuen-)Schutz auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend gewährleistet werden kann, soll gemäß Leitfaden die artenschutzrechtliche Ausnahme geprüft werden, um die knappe planerisch vorgegebene Flächenkulisse auch in Sachsen bestmöglich zu nutzen. Das begrüßen wir, sehen aber auch die zwingende Notwendigkeit, da selbst die aktuell ausgewiesenen Flächen nicht ausreichen, weder um die Pariser Klimaziele noch um die Energieziele des EKP 2021 zu erfüllen. Auch bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen und durch populationsstützende Maßnahmen zusätzlich sichergestellt, dass sich die Bestandsentwicklung für die jeweiligen Arten nicht verschlechtert. Damit wird im Ergebnis noch einmal sehr deutlich aufgezeigt, dass Klimaschutz und Artenschutz miteinander vereinbar sind.

An verschiedenen Stellen sehen wir noch Anpassungsbedarf beim Leitfaden. Dies resultiert unter anderem daraus, dass es bei der Berücksichtigung unterschiedlicher Ansätze aus unterschiedlichen Leitfäden und Dokumenten, insbesondere zur Signifikanzbewertung, noch nicht vollständig gelungen ist, diese Ansätze so miteinander zu verbinden, dass Widersprüchlichkeiten innerhalb des Leitfadentwurfes vermieden werden. Wir verweisen insoweit auf die ausführlichen Kommentare im Dokument.

Überarbeitungsbedarf sehen wir insbesondere in Hinblick auf folgende Punkte:

- Das Fließschema auf S. 18 führt nicht zu einem vereinfachten Verständnis des Vorgehens im Rahmen der Signifikanzprüfung, sondern in Verbindung mit Anlage 5 vielmehr zu Unsicherheiten. Hier besteht dringender Überarbeitungsbedarf, um das Dokument stringent zu gestalten und das Fließschema zu einer Arbeitserleichterung zu machen. Ziel sollte eine gleichmäßige und eindeutige Verwaltungspraxis in allen Landkreisen des Freistaates sein.

Beispielsweise erfolgt gemäß Fließschema in einer Einzelfallprüfung, der eine Raumnutzungsanalyse (RNA) zu Grunde liegt, eine gänzlich unterschiedliche Bewertung, ob der Brutplatz 900 m oder 1.600 m von der WEA entfernt liegt, selbst wenn die Aktivitäten direkt am Standort der WEA identisch sind - das ist nicht sachgerecht.

Ein weiteres Beispiel sind widersprüchliche Aussagen in Anlage 5 zu der richtigen Feststellung auf S. 30, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme unter bestimmten Bedingungen auch im Nahbereich möglich ist.

Eine Alternative zur grundlegenden Überarbeitung wäre der Verzicht auf dieses umfangreiche Fließschema inkl. Anlage 5, denn das Schema auf S. 8 enthält bereits die wesentlichen Prüfschritte. Die Bewertung, wann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist, kann ebenso unter den einzelnen Textpassagen (Regelabstand, Habitatpotentialanalyse (HPA), RNA, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) erfolgen.

Ebenso tragen die Grafiken in Anlage 3 und 4 nicht zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis bei, sondern beinhalten zahlreiche Fallstricke für das Genehmigungsverfahren, ohne andererseits dem Artenschutz zugute zu kommen.

- Die HPA, die dem Grunde nach als Erleichterung (vorgeschaltet zu einer sehr aufwendigen RNA) gedacht ist, wird aufgrund des Wertungsmaßstabes faktisch meist nur einen unnötigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer RNA darstellen, der im Ergebnis noch mehr Arbeit bereitet, anstatt die Fachgutachter zu entlasten. Auch hier sollte erneut geprüft werden, ob die Anforderungen an die Signifikanzprüfung angepasst und der HPA als eigenständige Analyseebene eine größere Aussagekraft beigemessen wird, ohne die Ergebnisse in fast allen Fällen durch eine RNA überprüfen lassen zu müssen.
- Die Tabelle in Anlage 1 enthält vorsorgliche Puffer, die aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich sind.

So wird für den Rotmilan mit 1.500 m pauschal die obere Grenze des Signifikanzrahmens der Umweltministerkonferenz (UMK) angenommen, obwohl große Bereiche Sachsens eine Habitatstruktur besitzen, die z. B. mit der von Hessen vergleichbar ist. Dort ist im aktuellen Leitfaden (Januar 2021) auf der Grundlage umfangreicher Telemetriestudien eine Festlegung auf 1.000 m als Regelabstand erfolgt. Auch die für Sachsen günstige Bestandsentwicklung und der gute Erhaltungszustand liefern kein Erfordernis für einen zusätzlich vorsorglichen Ansatz.

- Eine Abschaltung zu Ernte- und Bewirtschaftungszeiten kann eine sehr wirkungsvolle Maßnahme sein. Sie darf jedoch nicht pauschal und ohne Signifikanzprüfung angeordnet werden, denn sie ist lediglich für Standorte mit deutlich erhöhter Aktivität erforderlich.

Sofern deutlich erhöhte Aktivitäten vor allem auf solche Einzelereignisse zurückzuführen sind, kann allein mit dieser Maßnahme bereits ein signifikantes Tötungsrisiko vermieden werden.

Die aktuell im Entwurf enthaltenen Voraussetzungen zur Flächensicherung sind in der Praxis teilweise nicht erfüllbar. Gerade weil diese Maßnahme sehr effektiv sein kann, sollten auch alternative Varianten ermöglicht werden, um das Maßnahmenziel zu erreichen.

- Im Zusammenhang mit Tabelle 2 (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) sollte eine Klarstellung erfolgen, dass jeweils nur die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen beauftragt werden dürfen. Bei sehr konflikträchtigen Standorten ist möglicherweise ein umfangreiches Maßnahmenpaket erforderlich, bei einer leichten Überschreitung der Signifikanzschwelle kann auch eine einzelne Maßnahme mit geringem Umfang ausreichen.

Weitere Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise sind dem kommentierten Dokument zu entnehmen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Entwurf des Leitfadens Vogelschutz viele positive Ansätze enthält, um in Zukunft für mehr Rechtsklarheit in der Genehmigungspraxis zu sorgen. Allerdings sind nach unserer Auffassung noch einige Punkte erörterungsbedürftig. Wir, die stellungnehmenden Verbände, würden es daher begrüßen, einige dieser Punkte persönlich im Rahmen eines Fachgesprächs mit Ihnen zu erörtern und freuen uns über entsprechende Terminvorschläge.



Dr. David Greve
Geschäftsführer

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND) Sachsen e.V.



Kerstin Mann
Stellv. Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen

Bundesverband Windenergie e.V.



Andreas W. Poldrack
Geschäftsstellenleiter
VEE Sachsen e.V.